

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 14. März 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a - 17e ArGV 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 28. November 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zu den Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a - 17e ArGV 2) zu äussern. Diese sehen für Arbeitnehmende, die für die Betreuung einer zu betreuenden Person im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses (vorliegend privater Haushalt – Personalverleiher – Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin) zum Einsatz kommen und dazu auch im Haushalt der Klientin oder des Klienten wohnen, besondere Bedingungen vor.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den vorliegenden Entwurf.

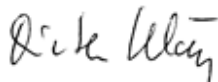
Einerseits gibt ein Urteil des Bundesgerichtes (2C_470/2020), das in den betreffenden Dreiecksverhältnissen (Betroffene – Verleihbetrieb – Klient) das Arbeitsgesetz für anwendbar erklärte, den Grund für die Revision. Andererseits war der Schweizerische Gewerbeverband sgv Teil des runden Tisches der Sozialpartner, der diese Lösung aushandelte.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter